
S 16 R 3111/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 R 3111/22
Datum	13.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 1260/23 B
Datum	29.06.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn vom 13.04.2023 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.
Ä

Gründe

Der Kläger wendet sich mit seiner am 27.04.2023 beim Sozialgericht Heilbronn (SG) erhobenen Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 13.04.2023, mit dem ihm für das Klageverfahren S 16 R 3111/22 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von V1 mit monatlicher Ratenzahlung von 17 Euro ab dem 05.05.2023 gewährt wurde. Er begehrt die Gewährung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung.

Die Beschwerde des Klägers ist gemäß [§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [§ 572 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) als unzulässig zu verworfen, da eine Beschwerde gegen diesen Beschluss gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) ausgeschlossen und somit nicht statthaft ist.

Gemäß [Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a SGG](#) in der ab dem 01.04.2008 gÄ½ltigen Fassung ist eine Beschwerde gegen die Ablehnung von PKH ausgeschlossen, wenn das Gericht ausschlieÃ¼lich die persÄ½nlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen fÄ½r die Prozesskostenhilfe verneint hat. Der Beschwerdeausschluss des [Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a SGG](#) greift auch dann ein, wenn das Gericht â¼ wie hier das SG â¼ Prozesskostenhilfe in Anwendung von [Â§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 120 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) gegen Ratenzahlung bewilligt hat (stÄ½ndige Rspr., vgl. z.B. BeschlÄ½sse des Bayerischen LSG vom 01.07.2014 â¼ [L 15 SB 36/14 B PKH](#), und vom 29.01.2015 â¼ [L 15 SB 16/15 B PKH](#) m.w.N.; Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Ä½ Auflage 2020, Â§ 172, Rdnr. 6g). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die BeschwerdemÄ½glichkeit gegen Entscheidungen im Verfahren der Prozesskostenhilfe ab dem 01.04.2008 nur noch gegeben sein, wenn die Erfolgsaussicht im Hauptsacheverfahren vom Gericht verneint worden ist (vgl. die GesetzesbegrÄ½ndung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ä½nderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes, [Bundestags-Drucksache 16/7716, S. 22](#) zu Nr. 29 Buchstabe b Nr. 2). Bei einer GewÄ½hrung von Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung hingegen hat das erstinstanzliche Gericht die Erfolgsaussicht eines Verfahrens bejaht und eine Ratenzahlung gemÄ½Ã¼ [Â§ 120 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) deswegen angeordnet, weil es nur eine eingeschrÄ½nkte BedÄ½rftigkeit des Antragstellers als gegeben ansieht.

Die Beschwerde war daher als unzulÄ½ssig zu verwerfen.

Soweit der KlÄ½ger im Schreiben vom 27.04.2023 zugleich eine AnhÄ½rungsreÄ½che nach [Â§ 178a SGG](#) sowie eine Gegenvorstellung erhoben hat, sind diese beiden Verfahren vom Beschwerdeverfahren durch Beschluss vom 21.06.2023 abgetrennt worden. Sie werden jeweils unter gesonderten Aktenzeichen gefÄ½hrt und entschieden.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten ([Â§ 73a SGG](#) i.V.m. [Â§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss ist gemÄ½Ã¼ [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Ä½

Erstellt am: 20.09.2023

Zuletzt verÄ½ndert am: 23.12.2024